

§ 8 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Ruhezeiten

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden beträgt die ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden. Bei Gewährung gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen der Beamte einen anderweitigen angemessenen Schutz erhält, kann hiervon abgewichen werden. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Den

Beamten soll innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

Zitiervorschlag: § 8 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/8>